

BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V.
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Lokalstromkonzepte

Befreiung des Stromverbrauchs von Mitgliedern einer Genossenschaft oder Gesellschaftern einer Betreibergesellschaft von EEG-Umlage, Netzentgelten und Stromsteuer

Liebe Mitglieder,

liebe Freunde der Erneuerbaren Energien,

anbei übersenden wir Ihnen einen Vorschlag für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lokalstromkonzepte. Zentrale rechtspolitische Forderungen sind die Befreiung des Stromverbrauchs von Mitgliedern einer Genossenschaft oder Gesellschaftern einer Betreibergesellschaft von EEG-Umlage, Netzentgelten und Stromsteuer.

Das beigefügte Gutachten wurde von unserem Vizepräsidenten für seine Mandantin, die EnergieGenossenschaft Murrhardt (EGM) eG, erstellt und entspricht vollumfänglich der Position des BRM.

Wir bitten um Weiterleitung an politische Entscheidungsträger, Medienvertreter und alle Freunde der Erneuerbaren Energien.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schrum
Präsident



Dr. Thorsten Gottwald
Vizepräsident



Ehemals:

BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V.

Geschäftsstelle:

Zum Wasserwerk 12
D-15537 Erkner
Tel.: +49(0)3362 8859 100
Fax: +49(0)3362 8859 110
E-Mail: info@brm-ev.de
www.brm-ev.de

Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)
RA Dr. Thorsten Gottwald
Wolfram Kangler
Marcus Biermann
Dr. Gregor Friedrichs
Brigitte Meisel
Andreas Manthey

Geschäftsführung:

Martin Tauschke

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. K. Scheffer
Prof. Dr. R. Stegmann
Prof. Dr. P. Weiland
Prof. Dr. Dieter Murach
Prof. Dr. Eckhard Dinjus
Prof. Dr. N. El Bassam

Juristischer Beirat:

RA Schmidt-Wottrich
RA Dr. Martin Altrock

Sitz des Verbandes:

Erkner
Vereinsregister Frankfurt (Oder)
VR 3296 FF

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
Kontonummer: 910 227 829
Bankleitzahl: 250 501 80
IBAN:
DE70 2505 0180 0910 2278 29
BIC: SPKHDE2HXXX

Finanzamt Frankfurt/O

061/140/04144

**Rechtspolitische Stellungnahme zur Befreiung des
Stromverbrauchs von Mitgliedern einer Genossenschaft und
Gesellschaftern einer Betreibergesellschaft von EEG-Umlage,
Netzentgelten und Stromsteuer**

Dr. Thorsten Gottwald Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin, November 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Vorteile einer Direktlieferung an die Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter	4
I. Rechtfertigung der Belastung des Eigenverbrauchs durch das novellierte EEG 2014	4
II. Argumente für Eigenversorgung und Lokalstromkonzepte	6
1) Keine Rechtfertigung für Belastungen.....	6
2) Niedrigere Kosten und höhere Akzeptanz der Energiewende.....	6
3) Verursacherprinzip	7
4) Ziele der Besteuerung von Strom	7
C. Aktuelle Rechtslage und gesetzgeberischer Handlungsbedarf	10
I. EEG-Umlage.....	11
II. Stromsteuer	12
III. Netzentgelte	13

A. Einleitung

Jahrzehntelang war es parteiübergreifender Konsens, dass Strom ökologisch und ökonomisch dort am sinnvollsten erzeugt wird, wo er verbraucht wird.¹ Folgerichtig war der Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 3 EEG2012 vorlagen.

Die EEG-Umlage verringerte sich außerdem nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 b) EEG2012 beim Direktverbrauch durch Dritte.

¹ Vorsitzende des Energieausschusses im Bundestag, Herrn Peter Ramsauer (CSU), pv magazine; Ramsauer kündigt Widerstand gegen EEG-Reformpläne an, Artikel vom 3.2.2014

Diesem Prinzip des ökologisch, energie- und volkswirtschaftlich sinnvollen lokalen Stromverbrauchs steht die Belastung mit der EEG-Umlage, der Stromsteuer und den Netzentgelten entgegen.

Für die Erreichung der Ziele der Energiewende besonders effektiv ist die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit dem in den Anlagen der Energiegenossenschaft aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom.

Dieses Lokalstromkonzept kann ebenso bei anderen Gesellschaftsformen angewendet werden. Auch die Belieferung der lokal ansässigen GbR-Gesellschafter oder der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) stellen eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösung dar.

In diesem Konzept betreibt die Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und liefert über das Netz der öffentlichen Versorgung bis zur Spannungsebene von 110 Kilovolt (KV) Strom im Umkreis von maximal 100 km an die Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter. Die Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter zahlen neben Ihren Genossenschaftsbeiträgen oder Kapitaleinlagen einen Betrag pro Kilowattstunde (kWh) an die Genossenschaft oder Gesellschaft.

Regelmäßig organisieren sich Bürger in Genossenschaften und Personengesellschaften. Deswegen wird im Rahmen dieser Stellungnahme meist der Begriff der Genossenschaft verwendet. Wenn sich Bürger aber aus Gründen der Haftung, der Finanzierbarkeit oder Flexibilität für eine Kapitalgesellschaft, meistens eine GmbH & Co. KG entscheiden, dann ist dies rational und legitim. Diese Wahl sollte daher nicht zu einem Ausschluss der Gesellschaft von Lokalstromkonzepten führen. Insbesondere für Bürgerwindparks, die erst noch mit langen Vorlaufzeiten geplant, finanziert, errichtet und in Betrieb genommen werden müssen, ist eine Haftungsbeschränkung, z.B. durch eine GmbH & Co. KG, oft empfehlenswert. Andernfalls würden viele Bürger von den vielfältigen Risiken bis zur Tilgung der Darlehen von einer Beteiligung abgeschreckt. Im Übrigen haben sich bereits viele Bürgerwindparks in Form einer GmbH & Co. KG organisiert.

Viele Projekte könnten in einem geringeren Umkreis als 100 km und einer niedrigeren Spannungsebene, z.B. 10 bis 30 KV, realisiert werden. Für die langfristig positive Entwicklung von Lokalstromkonzepten ist aber zu berücksichtigen, dass der deutsche Bundestag sich gegen die Verstromung von Biomasse entschieden und die gesetzlichen Rahmenbedingungen extrem verschlechtert hat. Daher ist Bioenergie für die meisten Genossenschaften derzeit leider keine Alternative.

Auch für die Solarenergie wurden die Rahmenbedingungen extrem verschlechtert und Bürger praktisch von der Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Außerdem beschränkt eine Konzentration auf Solarenergie die Lokalstromkonzepte drastisch. Eine Versorgung nachts ist nur mit teuren Speichern möglich.

Windenergie Onshore ist dagegen die billigste Möglichkeit der regenerativen Stromerzeugung. Neben der Photovoltaik, die derzeit durch die Anti-Dumping-Gesetzgebung verteuert wird, bestehen hier zukünftig die größten Kostensenkungspotentiale. Nur durch den billigen Strom aus Wind- und Solarenergie können die Genossenschaften den Betrieb von teuren Speichern und Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung überhaupt in Erwägung ziehen. Durch die großen technischen Fortschritte bei Schwachwindanlagen und das breite Angebot verschiedener Hersteller können Genossenschaften Windenergie-Projekte in Gebieten umsetzen, die vor kurzem noch völlig ausgeschlossen waren.

Wenn somit Lokalstromkonzepte zumindest langfristig auch Windenergie einbeziehen müssen, dann muss die Beteiligung von Bürgern an einzelnen Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht werden. Regelmäßig können die Genossenschaften aber nur einzelne WEA betreiben, weil die finanziellen Mittel für einen ganzen Windpark nicht ausreichen. Eine einzelne WEA isoliert zu planen, zu errichten und zu betreiben, ist normalerweise unwirtschaftlich, weil dann alle Fixkosten, insbesondere der Netzanschluss von den Erträgen einer einzigen WEA finanziert werden müssen.

Wenn den Bürgern also bei Lokalstromkonzepten die Beteiligung an einzelnen WEA eines Windparks ermöglicht werden soll, dann muss auch der Anschluss und die Übertragung über die Spannungsebene von 110 KV möglich sein.

Liegt der günstigste Netzverknüpfungspunkt auf dieser Spannungsebene, dann wäre es widersinnig, extra ein Kabel einer niedrigeren Spannungsebene parallel zu verlegen, um höhere Übertragungsverluste zu haben.

Dementsprechend darf auch der Umkreis nicht zu gering bemessen werden, denn eine Genossenschaft, die z.B. drei WEA eines größeren Windparks betreibt, muss in einer ländlichen Region viele Endabnehmer finden, um den erzeugten Strom zu vermarkten.

Folglich ist es für die langfristig positive Entwicklung von Lokalstromkonzepten unter Einbeziehung von Windenergie Onshore notwendig, dass eine Nutzung der Spannungsebene von 110 KV und eine Vermarktung im Umkreis von 100 km möglich bleiben.

Dieses Lokalstromkonzept ist wirtschaftlich nur tragfähig, wenn eine Befreiung von der EEG-Umlage, den Netzentgelten und der Stromsteuer erfolgt.

Nur dann kann es einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten.

Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf (siehe unten C.).

B. Vorteile einer Direktlieferung an die Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter

I. Rechtfertigung der Belastung des Eigenverbrauchs durch das novellierte EEG 2014

Die Bundesregierung hat den Eigenverbrauch und die Direktlieferung mit dem EEG2014 faktisch abgeschafft. Sie rechtfertigt dies mit Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie mit dem steigenden Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angeregt werde. Die Bundesregierung befürchtet, dass insbesondere die Industrie angesichts der Höhe der EEG-Umlage mehr und mehr auf Eigenstromerzeugung umsteigt.

Die Begründung der Bundesregierung steht in direktem Widerspruch zu den Zielen der Energiewende. Im Gegenteil ist ein steigender Eigenverbrauchsanteil oder die Direktversorgung von Gesellschaftern oder Genossenschaftsmitgliedern in der Nähe der Anlage die ökologisch, energie- und volkswirtschaftlich optimale Lösung. Dies betont auch die Eigenverantwortung der Bürger für ihren Energieverbrauch.

Die Belastung des Eigenverbrauchs und der Direktbelieferung widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Selbst ein von der Bundesregierung beauftragtes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage die EEG-Umlage insgesamt nicht senkt und dass die Sinnhaftigkeit der Regelung daher sehr zweifelhaft sei. Im Gegenteil sei die Befreiung insbesondere des Solarstroms von Umlagen und Netzentgelten erforderlich, um einen wirtschaftlichen Ausbau der Photovoltaik in Deutschland zu ermöglichen und die Kosten der Energiewende zu senken.² Weiterhin kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die EEG-Umlagebefreiung von Solarstrom keine finanzielle Mehrbelastung für die Allgemeinheit zu erwarten sei. „Photovoltaik-Eigenverbrauch führt heute zu einer Entlastung der EEG-Umlage, da die eingesparten spezifischen Differenzkosten höher als die durch den Eigenverbrauch entgangene EEG-Umlage sind.“³

Gegen den Eigenverbrauch wurden bei der Novellierung des EEG 2014 folgende Argumente vorgebracht:

Bei einem idealen, optimierten Stromnetz im gesamten Bundesgebiet und einer Steigerung der Stromproduktion aus Solar- und Windenergie erhöhe der Eigenversorger die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten mehrfach:

Er produziere Strom aus Solarenergie, wenn auch alle anderen Photovoltaikanlagen produzieren und gedrosselt werden müssen, weil der Eigenverbraucher keinen Strom bezieht. Die anderen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen könnten den Strom aber billiger produzieren als die meist kleine Dachanlage des Eigenversorgers.

² Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung – ZSW – Zwischenbericht zum EEG-Erfahrungsbericht, 2014

³ <http://www.pv-magazine.de/nachrichten/details/#ixzz3n26mc8LE>

Solange der Strom aus Solar- und Windenergie tagsüber nicht zur Deckung der gesamten Last ausreicht, lade er seine - in der Anschaffung teure - Batterie, anstatt den Strom einzuspeisen.

Bei einem Stromüberschuss abends und nachts (z.B. hohe Produktion von Strom aus Windenergie) verbrauche er seinen gespeicherten Strom, anstatt den zu dieser Zeit günstigen Strom zu beziehen.

Weiterhin wolle sich der Eigenverbraucher aus der solidarischen Finanzierung der Stromnetze verabschieden.

II. Argumente für Eigenversorgung und Lokalstromkonzepte

1) Keine Rechtfertigung für Belastungen

Erstens sind schon die Grundannahmen der o.g. Rechtfertigung völlig falsch:

Das bundesdeutsche Stromnetz ist weit entfernt von einem idealen, für Erneuerbare Energien optimierten Stromnetz und wird dies auch bei einem schnellen Netzausbau auf absehbare Zukunft sein. Außerdem stoppt die Regierungskoalition gerade den Ausbau von Solar- und Windenergie, so dass Überschüsse im gesamten Bundesgebiet die Ausnahme bleiben werden. Die Drosselung von Anlagen aufgrund des Netzsicherheitsmanagements resultiert derzeit vor allem aus lokalen Überschüssen in Nord- und Ostdeutschland, die nicht in die Verbrauchszentren im Westen und Süden abgeleitet werden können.

2) Niedrigere Kosten und höhere Akzeptanz der Energiewende

Zweitens ist es volks- und energiewirtschaftlich kostengünstiger, Lokalstromkonzepte auszubauen und den Umfang und die Kosten des Netzausbaus zu verringern, als die gewaltigen Kosten zu tragen, die ein ideales, für Erneuerbare Energien optimiertes Stromnetz im gesamten Bundesgebiet erfordern würde. Der Netzausbau würde insgesamt billiger.

Außerdem opponieren große Teile von Bevölkerung und Politik gegen neue Netze. Insgesamt wird der Netzausbau seit vielen Jahren verschleppt und blockiert. Dies gefährdet sowohl die Versorgungssicherheit als auch den weiteren Ausbau der

Erneuerbaren Energien. Eine Belastung der Netze erfolgt nicht bei einer Durchleitung von Strom bis zur Abnahme der Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschaftern in geringer Entfernung von maximal 100 km bis zur Hochspannungsebene. Bei einer Versorgung der Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter in unmittelbarer Nähe zur Erzeugungsanlage wird die Netzinfrastruktur, insbesondere das Höchstspannungsnetz vielmehr entlastet.

3) Verursacherprinzip

Drittens entspricht es dem Verursacherprinzip, Eigenversorger und Direktbelieferte von der EEG-Umlage, den Netzentgelten und der Stromsteuer zu entlasten, da die Eigenversorger und Direktbelieferten die Netze entlasten und keinen Strom aus Erzeugungsanlagen Dritter beziehen.

Das EEG beruht auf dem Prinzip der möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung, worauf auch die Rechtsprechung bei der Einbeziehung möglichst aller Strommengen in den Ausgleichsmechanismus maßgeblich abstellt (BGH, Urt. v. 21.12.2005, Az. VIII ZR 108/04).

Die EEG-Umlage soll die Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, also insbesondere die Investitionskosten für die Erzeugungsanlagen, auf alle Stromendverbraucher verteilen. Der Eigenversorger und Direktbelieferte versorgt sich aber bereits selbst mit Strom aus Erneuerbaren Energien und hat die Kosten für die entsprechenden Stromerzeugungsanlagen selbst bezahlt. Er hat damit die Energiewende für sich selbst bereits vollzogen. Es gibt keinen Grund, ihn zusätzlich mit der EEG-Umlage für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien durch Anlagen Dritter heranzuziehen, deren Strom er nicht verbraucht.

4) Ziele der Besteuerung von Strom

Die Stromsteuer soll den Stromendverbraucher zum Stromsparen anreizen und die - auch externen - Kosten der Stromerzeugung auf die Endverbraucher umlegen. Der Eigenversorger oder Direktbelieferte hat aber bereits alle Kosten für seine Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien selbst bezahlt.

5) Anpassung der Stromnachfrage

Zusätzlich sind über die Strompreise positive Anreize möglich, damit der Eigenversorger oder Direktbeliefer bei einem Überschuss Strom bezieht, anstatt auf seine Speicher zurückzugreifen. Spiegelbildlich kann er angereizt werden, Strom aus Erzeugungsanlage oder Speichern zu hohen Preisen zu verkaufen.

Verursachergerechte Strompreise bei Internalisierung externer Kosten sind der richtige Weg, um die Nachfrage der fluktuierenden Produktion anzupassen.

6) Keine Belastung mit Kosten für ungenutzte Infrastruktur

Wer statt dieser positiven Anreize auf ungerechtfertigte Pönalen setzt, der sollte entsprechend der Diskussion bei der Sachverständigenanhörung zum EEG2014 folgendes erklären:

Warum wird nicht belastet, wer Obst aus dem eigenen Garten oder dem Garten von Nachbarn oder Verwandten isst oder selbst kocht, obwohl er sich aus der gemeinschaftlichen Finanzierung der Landwirtschaft und der Restaurantinfrastruktur zurückzieht und damit die Kosten für die übrigen Endverbraucher erhöht?

Warum wird nicht belastet, wer mit dem Fahrrad fährt, obwohl er sich aus der gemeinschaftlichen Finanzierung der Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie des öffentlichen Personenverkehrs zurückzieht und damit die Kosten für die übrigen Endverbraucher erhöht?

Warum wird nicht grundsätzlich jeder Bürger oder Unternehmer belastet, der sich aus der Finanzierung von öffentlicher oder privater Infrastruktur zurückzieht, indem er seine Nachfrage reduziert oder verändert, die Effizienz seines Verbrauchs erhöht oder sich selbst versorgt?

Diese von Sachverständigen in der Anhörung genannten Beispiele zeigen die ganze Absurdität der Belastung von Eigenverbrauch und Direktlieferung.

Umfragen der Deutschen Industrie- und Handelskammer Berlin/Brüssel zeigen, dass Unternehmen bei Neuanlagen zur Eigenversorgung fast ausschließlich auf Kraft-

Wärme-Kopplung oder Erneuerbare Energien setzen - ganz im Sinne der Energiewende. Gleiches gilt für Direktlieferkonzepte.⁴

Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung sind wichtige Bausteine der Energiewende, welche durch die aktuellen gesetzlichen Regelungen blockiert werden.

7) Versorgungssicherheit

Aufgrund der fehlenden Nord-Süd-Trassen drohen in Süddeutschland künftig Probleme bei der Versorgungssicherheit, wenn fossil und nuklear befeuerte Kondensationskraftwerke endgültig stillgelegt werden. Lokalstromkonzepte können in Regionen schlechter Netzanbindung einen kostengünstigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten – ohne die anderen Stromendverbraucher zu belasten. Die Netze bis zur Spannungsebene von 110 KV sind fast immer hinreichend ausgebaut für Lokalstromkonzepte.

Trotzdem muss klargestellt werden, dass auch bei optimaler Förderung von Lokalstromkonzepten ein schneller Netzausbau, insbesondere von Nord-Süd-Trassen unumgänglich bleibt. Der Strom aus Windenergieanlagen, die Offshore und in den nördlichen Bundesländern errichtet wurden und werden, muss mit möglichst geringen Verlusten in die Verbrauchszentren nach Nordrhein-Westfalen und Süddeutschland transportiert werden. Die Direktlieferung ist kein vollständiger Ersatz zum notwendigen Netzausbau. Sie ist wichtige flankierende und ergänzende Maßnahme, welche den Umfang und die Kosten des Netzausbaus verringern kann.

8) Zusätzlicher Wettbewerb

Eigenversorgung und Lokalstromkonzepte ermöglichen neuen, kleineren Akteuren den Markteintritt und stimulieren dadurch den Wettbewerb auf dem Strommarkt. Gerade der Mittelstand und die Energiegenossenschaften können damit selbst zur Energiewende beitragen. Für die Akzeptanz der Energiewende in Gesellschaft und Wirtschaft ist entscheidend, dass sich viele Bürger und Unternehmer einer Region in

⁴ DIHK, Faktenpapier Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung, Juni 2015, S. 15

Energiegenossenschaften oder Beteiligungsgesellschaften gleichzeitig einbringen können.

Insbesondere für die Photovoltaik sind Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung bislang eine gute Einstiegsmöglichkeit - jenseits staatlicher Vergütung. Für die EEG-Umlage sorgt das für Entlastung, weil nur noch Reststrommengen Vergütungen nach dem EEG enthalten. Auch insofern haben die Konzepte volkswirtschaftliche Vorteile. Daher ist der Verzicht auf Belastungen sinnvoll.

C. Aktuelle Rechtslage und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Privilegierungen bei der EEG-Umlage, der Stromsteuer oder Netzentgelten kommen derzeit lediglich unter bestimmten Voraussetzungen bei der Eigenversorgung in Betracht.

Eigenversorgung liegt nach der aktuellen Rechtslage bei der Direktversorgung der Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter aus mehreren Gründen nicht vor. Zum einen fehlt es an der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Verbraucher, welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs formal zu betrachten ist.⁵ Zum anderen soll der produzierte Strom durch das Netz der öffentlichen Versorgung geleitet werden, was nach der Definition des § 5 Nr. 12 EEG2014 die Eigenversorgung ausschließt.

Nach dem Konzept der Direktlieferung läge vorliegend keine Eigenversorgung im Sinne des EEG2014 vor. Es sind daher nach derzeitiger Rechtslage auch keine Privilegierungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten oder Stromsteuer möglich.

Bei der Direktlieferung an Genossenschaftsmitglieder handelt es sich nach derzeitiger Rechtslage um eine „*Stromlieferung an Letztverbraucher*“, welche voll umlagebelastet ist, § 61 EEG2014.

Um eine Direktversorgung wirtschaftlich realisierbar zu machen, ist eine solche Privilegierung notwendig.

⁵ BGH, Urt. v. 06.05.2015, VIII ZR 56/14

I. EEG-Umlage

Gemäß § 60 EEG2014 haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde (kWh) Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind gemäß § 3 Absatz 2 AusglMechV verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Eine Privilegierung von Strom zur Eigenversorgung ist in § 61 EEG2014 geregelt.

Nach § 61 Abs. 1 S. 1 EEG2014 schulden eigenversorgte Letztverbraucher mit „Neuanlagen“ nicht 100 % der EEG-Umlage, sondern nur einen Prozentsatz. Diese Privilegierung greift für das Konzept der Direktbelieferung der Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter nicht, da bereits keine Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 vorliegt.

Aus demselben Grund greift auch der Ausnahmetabestand des § 61 Abs. 2 EEG2014 nicht.

Die Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter müssen nach derzeitiger Rechtslage somit die volle EEG-Umlage auf den bezogenen Strom zahlen.

Nach dem EEG2014 wird nun auch die volle EEG-Umlage bei der Direktversorgung Dritter fällig. Eine reduzierte EEG-Umlage, wie in § 39 Abs. 3 Nr. 1) b) EEG2012 ist nicht mehr vorgesehen.

Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2015 6,170 ct/kWh.⁶

⁶ <https://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm>

Eine Befreiung von der EEG-Umlage ist zwingend notwendig, um die Direktlieferung zu ermöglichen und damit die beschriebenen Vorteile zu erreichen.

Es wird daher folgende Änderung des EEG2014 vorgeschlagen:

In § 5 EEG wird folgende Begriffsbestimmung für „Lokalstromkonzepte“ als Nr. 13 aufgenommen. Die nachfolgenden Nummern 13 bis 37 erhöhen sich auf 14 bis 38.

„>>Lokalstromkonzepte<<; der Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien durch Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter einer Betreibergesellschaft in einem Umkreis von 100 km zur Erzeugungsanlage, welche durch die Genossenschaft oder eine Betreibergesellschaft betrieben wird, wobei der Strom lediglich bis zur Spannungsebene von 110 Kilovolt durch das Netz der öffentlichen Versorgung geleitet wird“.

In § 61 Abs. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„soweit der Strom innerhalb eines Lokalstromkonzeptes erzeugt und verbraucht wird.“

Die Nummern 3. bis 4. erhöhen sich auf 4. bis 5.

II. Stromsteuer

§ 1 StromStG belastet den elektrischen Strom, der von einer Energiegenossenschaft oder einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter durch das Netz der allgemeinen Versorgung im Steuergebiet geliefert wird, grundsätzlich mit der Stromsteuer.

Nach derzeitiger Rechtslage müssten die Genossenschaftsmitglieder oder die Gesellschafter somit die Stromsteuer in vollem Umfang zahlen.

Ziel der Stromsteuerbelastung und der verschiedenen Steuerbegünstigungen des § 9 StromStG ist es unter anderem, konventionell erzeugten Strom zu verteuern,

Energiepotenziale auszuschöpfen und Erneuerbare Energien stärker auszubauen.⁷ Diese Ziele werden durch das Nahstromkonzept gerade gefördert.

Folgende Gesetzänderung wird daher vorgeschlagen, um den ökonomisch und ökologisch sinnvollen Lokalen Verbrauch von Strom zu ermöglichen:

In § 2 StromStG wird folgende Begriffsbestimmung für „Lokalstromkonzepte“ als Nr. 8 eingefügt:

„8. Lokalstromkonzepte: der Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern durch Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter einer Betreibergesellschaft in einem Umkreis von 100 km zur Erzeugungsanlage, welche durch die Genossenschaft oder eine Betreibergesellschaft betrieben wird, wobei der Strom lediglich bis zur Spannungsebene von 110 Kilovolt durch das Netz der öffentlichen Versorgung geleitet wird“.

§ 9 Abs. 1 StromStG wird durch eine weitere Nummer ergänzt, die wie folgt lautet:

„Nr. 6 Strom, der im Rahmen eines Lokalstromkonzeptes entnommen wird“.

III. Netzentgelte

Wird Strom durch Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetze geleitet, fallen Netzentgelte nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) an. Auch hier ist eine Befreiung erforderlich, um das Konzept der Direktversorgung der Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter zu ermöglichen.

Weiterhin ist die Direktversorgung eine flankierende Maßnahme des Netzausbaus, welche den Umfang und die Kosten des Netzausbaus verringern kann.

⁷ Kommentar EnergieStG, StromStG, Bongartz, Stand 30.11.2012, § 9 StromStG Rn. 2

In § 2 StromNEV wird folgende Begriffsbestimmung für „Lokalstromkonzepte“ als Nr. 12 eingefügt:

*„Lokalstromkonzepte
der Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien durch
Genossenschaftsmitglieder oder Gesellschafter einer
Betreibergesellschaft in einem Umkreis von 100 km zur
Erzeugungsanlage, welche durch die Genossenschaft oder eine
Betreibergesellschaft betrieben wird, wobei der Strom lediglich bis zur
Spannungsebene von 110 Kilovolt durch das Netz der öffentlichen
Versorgung geleitet wird“.*

Die aktuelle Nr. 12 wird zur Nr. 13 und die aktuelle Nr. 13 zur Nr. 14 der Regelung.

§ 19 StromNEV soll dementsprechend um folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

*„Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erhalten bei
Lokalstromkonzepten kein Entgelt“.*

Nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen könnten Lokalstromkonzepte einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thorsten Gottwald
Rechtsanwalt